

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz
Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995}Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}Rostocker Straße 22
30823 Garbsen
05137/8895-0, -95Bearbeiter: Dipl.-Phys. J. Templin
Durchwahl: 05137/8895-20
j.templin@bonk-maire-hoppmann.de

10.10.2018

- 13041/II -

Ergänzende schalltechnische Stellungnahme

zum Neubau des Betriebshofs und der Umsteigeanlage
in Bremen-Gröpelingen

hier: Einrichtung eines Polizeikommissariats
auf dem Betriebsgelände der BSAG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftraggeber	3
2. Aufgabenstellung	3
2. Bewertung der Ergebnisse	4
Liste der verwendeten Abkürzungen und Ausdrücke	5

Soweit im Rahmen der Beurteilung verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen werden, erfolgt dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung, die nicht Gegenstand der schalltechnischen Sachbearbeitung ist

Dieses Gutachten umfasst: 5 Seiten Text

Datei:13041IIS, Autor: Templin

1. Auftraggeber

BREMER STRAßENBAHN AG
FLUGHAFENDAMM 12
28199 BREMEN

2. Aufgabenstellung

In der vorliegenden ergänzenden schalltechnischen Untersuchung wird zu den schalltechnischen Auswirkungen durch die Einrichtung eines Polizeikommissariats auf dem Betriebshof Gröpelingen Stellung genommen. Dabei wird der aktuelle Entwurf der beauftragten Planungsgemeinschaft gemäß **Variante 1B** vom **24.09.2018** zugrunde gelegt. Dieser sieht im südwestlichen Bereich des Betriebsgrundstücks die Errichtung eines 4-geschossigen Dienstgebäudes sowie eines 2-geschossigen Parkdecks mit insgesamt 57 Einstellplätzen und eines ebenerdigen Parkplatzes mit 5 Einstellplätzen vor. Das Untergeschoss des Parkdecks soll von Mitarbeitern der Polizei und das Obergeschoss von Mitarbeitern der BSAG genutzt werden. Die Erschließung des Parkdecks bzw. des ebenerdigen Parkplatzes soll über die Stapelfeldstraße und Debstedter Straße erfolgen.

Ergänzend zu den bereits betrachteten Gewerbelärmimmissionen durch Fahrverkehre¹ und Wartungsarbeiten auf dem Betriebshof Gröpelingen werden die durch den Regelbetrieb des Polizeikommissariats verursachten Geräusche ermittelt. Dabei sind insbesondere die zu erwartenden zusätzlichen Kfz-Fahrten durch Mitarbeiter und Besucher des Polizeikommissariats zu beachten.

Die Beurteilung der durch einen regelmäßigen Polizeibetrieb verursachten Geräuschimmissionen erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der TA Lärm².

Die bei Alarmeinsätzen verursachten Geräuschimmissionen sind u. E. nicht mit den üblichen Beurteilungsmaßstäben, z.B. der TA Lärm, zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist auf Abschnitt 7.1 der TA Lärm hinzuweisen, wonach *zur Abwehr*

¹ In diesem Zusammenhang wurden u.a. die von den Mitarbeiter-Parkplätzen der BSAG (Parkplätze **P1 bis P3**, vgl. hierzu Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung Nr. 13041/I vom 26.01.2018) verursachten Geräuschimmissionen berücksichtigt.

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff.

von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung... die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 überschritten werden dürfen.

Nach den vorliegenden Informationen ist es ohnehin geplant, die Ein- und Ausfahrtore mit Blaulichtunterstützung (stationäres Licht) zu öffnen und die Lichtsignalanlagen an der Stapelfeldstraße sowie an der Gröpelinger Heerstraße für die Alarmfahrt komplett auf Rot zu schalten. Die Alarmfahrten werden daher tagsüber in den meisten Fällen und nachts in allen Fällen ohne Martinshorn durchgeführt werden können.

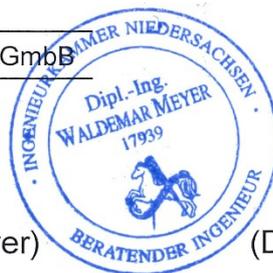
2. Bewertung der Ergebnisse

Nach den Ergebnissen ergänzender schalltechnischer Berechnungen wird unter Beachtung der Geräuschvorbelastung durch Kfz-Fahrten von BSAG-Mitarbeitern sowie Straßenbahnfahrten und Wartungsarbeiten auf dem Betriebshof selbst bei einer angenommenen Verdreifachung der ursprünglich zugrunde gelegten Bewegungshäufigkeit im Bereich der Mitarbeiter-Parkplätze P1 bis P3 (vgl. hierzu Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung Nr. 13041/I vom 26.01.2018) von rd. 190 Kfz-Fahrten auf rd. 600 Kfz-Fahrten am Tage bzw. von und 15 Kfz-Fahrten auf 45 Kfz-Fahrten in der ungünstigsten Nachtstunde der jeweils maßgebende Immissionsrichtwert der TA Lärm bei den am stärksten betroffenen Wohngebäuden Gröpelinger Heerstraße 275 - 307 sowohl am Tage als auch in der ungünstigsten Nachtstunde eingehalten. Dabei wurden möglicherweise auftretende Reflexionen der Fahrgeräusche von Straßenbahnen am geplanten Parkdeck bereits berücksichtigt.

Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB

Sachbearbeiter


(Dipl.-Geogr. W. Meyer)




(Dipl.-Phys. J. Templin)

Liste der verwendeten Abkürzungen und Ausdrücke

dB(A): Kurzzeichen für Dezibel, dessen Wert mit der Frequenzbewertung "A" ermittelt wurde. Für die im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Pegelbereiche ist die A-Bewertung als "gehörlich" anzunehmen.

Emissionspegel: Bezugspegel zur Beschreibung der Schallabstrahlung einer Geräuschquelle. Bei Verkehrswegen üblw. der Pegelwert $L_{m,E}$ in (25 m-Pegel), bei „Anlagengeräuschen“ i.d.R. der **Schalleistungs-Beurteilungspegel** L_{wAr} .

Mittelungspegel " L_m " in dB(A): äquivalenter Mittelwert der Geräuschimmissionen; üblw. zwei Zahlenangaben, getrennt für die Beurteilungszeiten "tags" (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) und "nachts" (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr). I.d.R. unter Einbeziehung der Schallausbreitungsbedingungen; d.h. unter Beachtung von Ausbreitungsdämpfungen, Abschirmungen und Reflexionen.

Beurteilungspegel in dB(A): Mittelungspegel von Geräuschimmissionen; ggf. korrigiert um Pegelzu- oder -abschläge.

Immissionsgrenzwert (IGW): Grenzwert für Verkehrslärmimmissionen nach § 2 der 16. BImSchV (vgl. Abschnitt 6)

Orientierungswert (OW): Anhaltswert für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 (vgl. Abschnitt 6)

Immissionsrichtwert (IRW): Richtwert für den Einfluss von Gewerbelärm oder vergleichbaren Geräuschimmissionen (Freizeitlärm usw.); vgl. z.B. T.A.Lärm.

Ruhezeiten → vgl. *Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit* nach Nr. 6.5 der TA Lärm

Immissionshöhe (HA), ggf. "Aufpunkthöhe": Höhe des jeweiligen Immissionsortes (Berechnungspunkt, Messpunkt) über Geländehöhe in [m].

Quellhöhe (HQ), ggf. "Quellpunkthöhe": Höhe der fraglichen Geräuschquelle über Geländehöhe in [m]. Bei Straßenverkehrsgeräuschen ist richtliniengerecht $HQ = 0,5$ m über StrOb, bei Schienenverkehrsgeräuschen $HQ =$ Schienenoberkante.

Wallhöhe, Wandhöhe (H_w): Höhe einer Lärmschutzwand bzw. eines -walles in [m]. Die Höhe der Lärmschutzanlage wird üblw. auf die Gradientenhöhe des Verkehrsweges bezogen; andernfalls erfolgt ein entsprechender Hinweis.

MIV: Motorisierter Individualverkehr

ÖV: Öffentlicher Verkehr